

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

**1831**

512 (30.3.1831)

512ter). Separat-Protocol  
der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt institutirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

- |                 |                      |
|-----------------|----------------------|
| „ Baiern „      | von Naun, Präsident. |
| „ Frankreich „  | Engelhardt.          |
| „ Hessen „      | Verdier.             |
| „ Nassau „      | Ritter von Rossler.  |
| „ Niederlande „ | J. Bourcoud.         |
| „ Preußen „     | Delius.              |

Mainz den 30ten März 1831.

§I.

Präsidium; Die in dem 510ter Protocol auf den 23ten d. M. amberaumte Sitzung wurde nach dem Wunsche des Bevollmächtigten S. M. des Königs der Niederlande auf den heutigen verlegt, in welcher sich die Bevollmächtigten S. Majestät des Königs der Franzosen und S. Majestät des Königs der Niederlande im Betreff der bestandenen Diskussionen über die Art. 9, 10 et 11. auf folgende Weise erklärten:

Frankreich und Niederlande; Die Bevollmächtigten von Frankreich und den Niederlanden berücksichtigen, ihrem verehrtesten Herrn Collèges zu eröffnen, dass im Bezug auf die von allen übrigen Uferstaaten bereits angenommenen Art. 9, 10 und 11. des Entwurfs nichts mehr dem unmittelbaren Abschluss des Reglements im Wege steht. Demzufolge haben sie die Ehre, der Central-Commission Abschrift von dem Acten-Stücke mitzuteilen, welches das Resultat ihrer Conferenzen hierüberenthält.

Frankreich; Der Bevollmächtigte von Frankreich glaubt der gemeinschaftlichen vorstehenden Abhandlung Eröffnung beizufügen zu müssen, dass, da in den von Frankreich gemachten Anverbieterungen, und in dem Inhalte des 513<sup>er</sup>. Protocols nichts abgeändert worden ist, mittelbar aus den Conferenzen mit dem Bevollmächtigten der Niederlande hervorgeht, dass die von Frankreich gegebene Garantie, welche darin ausgesprochen ist, sich ebenfalls, und in der nämlichen Ausdehnung, auf alle Rheinuferstaaten anwendet.

Niederlande; Der Königl. Niederländische Bevollmächtigte fährt fort:  
berücksichtigt Indem der Bevollmächtigte von Niederland mit seinem Herrn Collèges von Frankreich das Resultat ihrer besondern Conferenzen vorlegt, wie er dieses sehe, gethan hat, glaubt derselbe mit wenig Worten der Commission den jetzigen Stand der Verhandlung, in Bezug auf die Rheinschiffahrt, wiederholen zu müssen, indem er die Freiheit nimmt, sich auf seine, in dem letzten Separat-Protocol vom 7. dieses Monats No. 510. enthaltene Erklärung, zu beziehen.

Die Königl. Niederländische Regierung betrachtete schon beim Schluß des besagten Protocols den ganzen Inhalt des Conventions- und Reglements-Entwurfs über die Rheinschiffahrt, sowie er in gemeinschaftlichem Einverständniß aller Commissarien der Uferstaaten amandirt und modifizirt worden war, als gegenseitig

now

A. J.

von den Höfen von Baden, Baiern, Hessen, Nassau, Preussen und den Niederlanden aufgenommen, bis auf die einzige Frage wegen Auslassung der Verbindungen mit dem Hafen von Antwerpen, ein Gegenstand, den die Höfe von Frankreich und Nassau schon bejakend erledigt haben.

Die Königl. Niederländische Regierung betrachtete gleichfalls zur nämlichen Epoche schon den ganzen Inhalt des Conventions- und Reglements- Entwurfs über die Rheinschiffahrt, so wie er sich jetzt amendirt und modifizirt findet, und vorbehaltlich des obenerwähnten Frages wegen des Hafens von Antwerpen, als gegenseitig zwischen den sechs oben besagten Höfen und Frankreich angenommen, aber dieser Letztere und das Niederländische hatten sich bis dahin noch nicht über die von dem Königl. Französischen Hofe, den Art. 9 und 10 des conventionnelles Theils des Entwurfs verlangte Reciprocalität verständigen können.

Dannu aber jetzt dieser letzteren Punkt dem hier oben erwähnten Separat-Conférence-Protocole gemäß auch als ausgeglichen angesehen werden kann; so ergiebt sich, dass um zum Schlusse der Verhandlung übergehen zu können, es nur noch einer catheyorischen Erklärung des Hofe von Baden, Baiern, Hessen und Preussen bedarf, dass sie in die unbedingte Auslassung des Hafens von Antwerpen aus dem Art. 5 et c. des Conventions- Entwurfs einwilligen.

Deshalb sucht der Königl. Niederländische Bevollmächtigte die Herrn. Bevollmächtigten besagter Höfe, nunmehr ihre Zustimmung zur besagten Auslassung geben zu wollen, und ihm also das Vergnügen zu verschaffen, zur Unterzeichnung des Vertrags mitwirken zu können.

Er schmückt sich, dass besagte Herrn. Bevollmächtigte in der zur Beaitigung der in der Verhandlung mit Frankreich obwaltenden Schwierigkeiten gemachten Schritten, und in dem Anerbieten eines Zusatz-Artikels, nach Inhalt des 5. Art. Protocolls, und ebenfalls der Schwierigkeit, wegen des Hafens von Antwerpen, zu beseitigen, einen der offenbarsten Beweise, unter allen, welche die Regierung schon gegeben hat, erkennen werden, dass sie nichts mehr am Herzen habe, als die Verhandlungen über die Rheinschiffahrt endlich zu schließen, in Resultat, zu dessen Erlangung sie nie aufgehört hat, aus allen Kräften mitzuwirken, und auf welches sie uns so mehr Wirth legen muss, als dierigenen Interessen des Niederlande eine schnelle Vollziehung der Freiheit der Rheinschiffahrt, von allen Lasten und Hindernissen entbunden, gegen welche sie seit so vielen Jahren an kämpft, dringend erfordert.

Frankreich: Der Bevollmächtigte von Frankreich glaubt vorübergehend auf vorstehende Auseinandersetzung beitreten zu müssen: "dass der Reglements- Entwurf, wie er s. ins allgemeine Einverständniß zwischen allen Staaten von einer und der andern Seite von den Höfen von Baden, Baiern, Frankreich, Hessen, Nassau, Preussen und den Niederlanden bis "auf die einzige Frage wegen dem Hafen von Antwerpen", angenommen worden ist, eine Frage, welche noch immer Schwierigkeit zwischen der Königl. Niederländischen Regierung und den Regierungen von Baden, Baiern, Hessen und Preussen mache, während die auf die Art. 9 und 10 Bezug habenden Reciprocitäten nur noch in Rücksicht des Niederlande ausgeschließlich

schließlich eine Schwierigkeit darboten.

Baden, Bayern, Hessen und Preußen: Die Bevollmächtigten von Baden, Bayern, Hessen und Preußen haben aus den vorstehenden Mittheilungen des französischen und des niederländischen Herrn Bevollmächtigten mit Zugrunde entnommen, daß die geringen Abstände, welche rücksichtlich des Vertrags-Artikel 9, 10 und 11 zwischen den hohen Regierungen von Frankreich und von den Niederlanden noch verhalten waren, durch gegenwärtiges Einverständniß gehoben worden sind. — Sie sehen sich dadurch in der Stund gesetzt, nunmehr auf den noch unerledigten Theil des 510<sup>o</sup>. Protocolls folgende Erklärung abzugeben.

Was zuförderst die Fassung der Artikel 5 und 6. des Rheinschiffahrts-Vertrags betrifft: so wünschen die Regierungen von Baden, Bayern, Hessen und Preußen der Königlichen Regierung der Niederlande einen grossen Beweis von Bereitwilligkeit zu geben; indem Sie auf die Erwähnung von Antwerpen verzichten, ohne einen Vorbehalt im Vertrage selbst auszudrücken, um dadurch jeden Anlaß zu neuen aufschiebenden Erörterungen zu vermeiden. Sie lassen aber zugleich hierdurch formlich zu Protocoll erklären, daß die Auslassung nur für den Fall einer bleibenden Trennung von Antwerpen gelten soll; daß alle übrige Bestimmungen des vorliegenden Vertrags sowohl, als des Wiener-Congress-Akte, so weit sie die Königliche Regierung der Niederlande zu erfüllen im Stande seyn wird, in Kraft bleiben und daß man namentlich auf die Benutzung der unmittelbaren Verbindung zwischen den Gewässern des Rheins und der Schelde für die Handelschiffahrt der Rheinflusstaaten keinwegs zu verzichten beabsichtigt.

Frankreich: Der Bevollmächtigte von Frankreich bezieht sich auf die Meinung, welche er in seinen früheren Abstimmungen ausgesprochen hat, daß die Unterdrückung des Worts Antwerpen unbedingt statt haben könnte und müsse, ohne daß dadurch ein Präjudiz für die Rechte der respectiven Beteiligten erwachsen könne, und ohne daß ein allgemeiner Vorbehalt diesbezüglich ein hinreichender Grund seyn könnte, den Abschluß des jetzt in Berathung befindlichen Reglements noch aufzuschieben oder aufzuhalten.

Nassau: Indem ich dem voranstehenden Collectiv-Votum, rücksichtlich der Französisch-Niederländischen Reciprocität-Frage sehr gern beitrete, bemerkte ich weiter:

Schon durch die Präsidial-Proposition vom 31. Januar hatte ich den Vorschlag gemacht: den Hafen von Antwerpen aus dem Reglement zu streichen, dabei jedoch zu erklären, daß dadurch ein Rechts-Verhältniß auf der einen oder andern Seite nicht begründet oder verletzt werden solle, — indem die Frage wegen dieses Hafens späterer Verhandlung, nach dem Abschluß des Vertrags, lediglich vorzubehalten sey. Diese Ansicht, welche die Bestimmung meines Hofes erhalten hat, kann ich auch jetzt nur wiederholen.

Nederland: Der Bevollmächtigte von Nederland hat die Ehre zu bemerken, daß wenn seine Regierung auf den Weglassen des Hafens von Antwerpen besteht, sie keinwegs gemeint ist, von den Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Verträge und besonders von den Separat-Artikeln, welche des Wiener-Congress-Akte beigelegt sind und auf die Flüsse Bezug haben, welche ihr Gebiet durchströmen, abzugehen, sondern

dass

dass sie, gezwungen, durch die seitdem im Belgien vorgefallenen Ereignisse, nur auf das früher während der Unterhandlung über die Rheinschiffahrt freiwillig gemachte Anbieten eines Freihafens an der Schelde, wovon anders nicht eher, als bei den künftigen Berathungen über diesen letzten Fluss, Rede hätte seyn können, zu ueckkommt.

Der Bevollmächtigte von Niederland kann sich nicht enthalten, seiner verehrtesten Herrn Collegen bemerklich zu machen, dass im Durchgang aus den Gewässern des Rheins in jene der Schelde, mit dem Genusse der conventionellen und reglementarischen Bestimmungen des jetzt in Berathung stehenden Vertrags nur aus der Bezeichnung der Stadt Antwerpen als Freihafen für den Rheinhandel implicite hervorging, dass solches das Mittel war, um zu einem bestimmten Zwecke zu gelangen, und dass nun der Zweck aufhort, es sich von selbst versteht, dass für seine Regierung keine Verpflichtung mehr vorhanden ist, dazu noch das Mittel herzugeben, um so weniger, als dadurch ferneres Arrangements, welche den Hafen von Antwerpen würden zum Gegenstande haben können, vorgegriffen würde.

Der Bevollmächtigte von Niederland nimmt übrigens die Freiheit, sich auf seine darauf Bezug habende, im 50<sup>o</sup>/: Separat; / Protocoll eingerückte Erklärung, und auf den im 51<sup>o</sup>/: Separat; / Protocoll vorgeschlagenen Zusatz-Artikel zu beziehen.

Baden, Baiern, Hessen und Preussen; Die Regierungen von Baden, Baiern, Hessen und Preussen haben in der Fassung der Art. 5 et 6, rücksichtlich der freien Nutzenutzung der Wasserstrassen, welche aus den Binnen-Gewässern des Rheins und der Schelde gebildet werden, eine Befriedigung gefunden, welche für die Handelschiffahrt ihrer Unterthanen unentbehrlich geachtet wird. Hierin hat ihren zweck ein Hauptzweck der bezüglichen Stipulationen gelegen. Sie bedauern daher auf deren Aufrechterhaltung innerhalb des Gebiets des Königreichs der Niederlande, unbeschadet der Auslassung von Antwerpen, nicht verzichten zu können, wobei indessen nur ihre eigenthümliche Rheinschiffahrt gemeint seyn soll.

Wenn jedoch der Niederländische Herr Commisär in den gegenwärtigen Verhältnissen Bedenken findet, jetzt schon Namens seiner allerhöchsten Regierung Verpflichtungen zu übernehmen, welche mit der Handelschiffahrt auf der Schelde und namentlich mit Antwerpen in Berührung stehen: so wollen die Commisarien vorgedachter Regierungen, um den Abschluss des Vertrags ihrerseits nach Möglichkeit zu befördern, ohne weiters die Auslassung von Antwerpen in den Artikeln 5 und 6 nachgeben, und mit Festhaltung des ausgedrückten Vertrags einwilligen, dass der Gegenstand erst nach vollständiger Regulirung der Belgischen Territorial-Hoheitsgegenheiten zu einer besondern Erörterung gezogen und darüber das Nähre ver einbart werde.

Frankreich; Der Bevollmächtigte von Frankreich stimmt, in Gemässheit seines vorstehenden Insertions, nothwendig dem Erfolge der vorstehenden Erklärung seiner verehrtesten Herrn Collegen von Baden, Baiern, Hessen und Preussen bei.

Nassau; Ich bemerkte mit Vergnügen, dass die Verhältnisse wegen Antwerpen nunmehr unter Verbehalt aller Rechte, zur nachträglichen Erörterung verwiesen werden wollen.

Niederland;

Art.

Nederland; Nach dem Schlusse der vorstehenden Erklärung und den Sinn seiner eigenen Erklärung im 50<sup>j.</sup> Protocoll in Erwägung ziehend und überzeugt, dass sein Government sich nicht weigern wird, zu seiner Zeit und Stelle auf Mittel zu denken, um dem von seinen Herrn Collegen gemachten Vorbehalt zu genügen, obwohl ihm derselbe dem Gegenstande der jetzigen Uebereinkunft fremd erscheint; und hiervon mit den verschiedenen Uferstaaten zur angedeuteten Epoche in ferner Unterhandlung einzugehen, erklärt sich der Niederländische Bevollmächtigte bereit, zur Unterzeichnung und zum Abschluss der Uebereinkunft und der Rheinschiffahts-Ordnung mitzuwirken.

#### Conclusum.

Die Central-Commission findet nunmehr in der vorstehenden Erklärung des Niederländischen Herrn Commissaris, rücksichtlich des berührten Gegenstandes, hinreichenden Grund, den Vertrag in Vollzug zu setzen.

#### §II.

Baden, Bayern, Hessen und Preußen; Was die Frage wegen des Teates betrifft: so finden sich die Commissarien der mitbeteiligten deutschen Regierungen völlig außer Stande, über die von ihnen zum 50<sup>j.</sup> Protocoll abgegebene Erklärung hinauszugehen.

Sie glauben aber im Vertrauen auf die oft bewährte Billigkeit der hohen Königlich Niederländischen Regierung, von welche eine Verletzung des deutschen National-Gefühls gewiss nicht beabsichtigt wird, sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, dass dieselbe auch diesen letzten Gegenstand der Unterhandlung als abgemacht ansiehen und Ihre Interessen durch die bestimmt vongestragene Erbietung hinreichend gesichert finden werde.

Nederland; Der Bevollmächtigte von Nederland glaubte die Teat. Frage gänzlicherledigt, in Gefolge seiner früheren Erklärungen, in welchen er die Ehre hatte, der Central-Commission die Gesinnungen seiner Regierung darüber zu eröffnen.

Daher bedauert er sehr, dass Frage am Ende der gegenwärtigen Unterhandlung reproduciert zu sehen, um so mehr, als seine Instructionen ihm verbieten, etwas an bezagten Erklärungen zu ändern, in welchen die Herrn Bevollmächtigten der übrigen Uferstaaten die Garantie finden, dass die Regierung der Niederlande sie keineswegs in der Anwendung des deutschen Teates unter sich zu hindern beabsichtigt.

Indem er sich auf seine Erklärungen im 50<sup>j.</sup> und 51<sup>o.</sup> Protocoll bezieht, worauf er unabänderlich bestehen muss, und woraus weiter andern hervorgeht, dass der Bevollmächtigte von Nederland, wenn eine deutsche Redaction unterzeichnet, keineswegs gemeint ist, dadurch Ausdrücke zu sanieren, welche mit dem französischen Teate nicht übereinstimmen möchten, und dass er in dieser Hinsicht für seine Regierung nur das Recht in Anspruch nimmt, welches der Königl. Französischen zugestanden ist, zweifelt er jedoch nicht, dass, wenn seine Regierung sich in Zukunft im Falle befinden würde, den einen oder den andern Artikel des französischen Teates gegenüber den deutschen Mit-Uferstaaten anzurufen, die correspondirenden Artikel des deutschen Teates, welche diese damit verglichen würden, jedemal eine solche Übereinstimmung

in

Bd. I

in den Ausdrücken darbietet werden, daß niemals dadurch unangenehme Streitigkeiten entstehen werden, welche die Königl. Niederländische Regierung übrigens jederzeit sehr bereit seyn wird, soviel davon abhangen wird, zu verhüten oder zu beurtheilen, und in dieser Beziehung auf eine gleiche Bereitwilligkeit der deutschen Mit-Flusstaaten rechnet.

Baden, Bayern, Hessen und Preußen; Die Commissionen von Baden, Bayern, Hessen und Preußen sind in Folge ihrer Instructionen verpflichtet, bei dem einen von ihnen abgegebenen Erklärung unveränderlich stehen zu bleiben. Sollte deren praktische Anwendung in vorkommenden Fällen gegen alle billige Erwartung zwischen den Niederländern und den deutschen Flusstaaten Austritt finden: so muß für den deutschen Flot die alleinige ursprünglich begründete Geltung, im Anspruch genommen werden. Letzigen wollen die gedachten Commissionen, nachdem sie auf diese Weise eventuell die Rechte ihrer beiden Regierungen verwahrt haben, der Unterzeichnung und Vollziehung des Vertrags weiter kein Hinderniß in den Weg legen.

Nederland; Nur indem es förmlich bei seinen zu den Protocollen Nr. 507 und 511 abgegebenen Erklärungen bestehen bleibt, wird der Niederländische Bevollmächtigte zu dem Abschluß und zu der Unterzeichnung der Vereinbarung und der Rheinschiffahrts-Ordnung mitwirken.

#### Beschluß.

In Gefolge des Inhalts dieses Protocols, welches die respectiven Rechte verwahrt, beschließt die Central-Commission, indem sie mit Vergnügen erkennt, daß nichts mehr dem Abschluß und den endlichen Unterzeichnung des Reglements-Entwurfs entgegen steht, daß demgemäß sie sich in einer feierlichen Sitzung, Morgen den 31<sup>ten</sup> dieses, vereinigen wird, um diese Formalität zu erfüllen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Geg: Büchler.

„ von Nau, Präsident.

„ Engelhardt.

„ Verdier.

„ von Roefslér.

„ J. Bourcoul.

„ Delius.

Für gleichlautende Expedition,  
Durch den Präsident der Central. Commission,  
N. Nau,

g. P. Koenig